

*si vigilia natalis Domini in sabbato evenierit, simul cum ieiunio vigilia celebrari non poterit*¹⁶. Während die Forschung die Annahme, Bernolds textkritisches Gespür habe ihn gerade in dem am stärksten von Polemik bestimmten Abschnitt des Micrologus im Stich gelassen, als etwas unbefriedigend empfand, können wir konstatieren, daß das „Falschzitat“ des Konzils aus der von Bernold benutzten Handschrift stammt.

2. Das Breviar der Seligenstädter Synode: Kontext und Bedeutung

Betrachten wir den Kontext, in dem das Breviar der Synode von Seligenstadt in der Stuttgarter Handschrift HB VI 114 steht, so ist bezeichnend, daß der anonyme Schreiber diesen Text als Anhang des ersten Buches von Reginos De synodaliibus causis ausgab. Wie der Titel nahelegt, sollte die Kanonessammlung der Vorbereitung von Synoden dienen, und die praktische Ausrichtung der Stuttgarter Handschrift wird noch unterstrichen durch die Aufnahme zusätzlicher Kapitel, die das Bistum Konstanz betreffen. Sie wurden Ende des 10. Jahrhunderts zusammen mit dem Codex geschrieben und der Appendix nach Buch II inkorporiert¹⁷. Unser Nachtrag Ende des 11. Jahrhunderts belegt den fortdauernden Gebrauch der Handschrift. Er verrät, daß die Frage der Quatemberfasten und die damit verbundene Frage der Ordinationstage drängende Probleme geworden waren, und läßt vermuten, daß der Schreiber die praktische Umsetzung eines Synodalbeschlusses, wie ihn das Breviar überliefert, in seiner Diözese erwartete. Auch Bernold muß einige Zeit später genau diesen Codex durchmustert haben, wohl auf der Suche nach eben solchen Informationen. In derartigem Zusammenhang kann das Seligenstädter Breviar und seine Benutzung durch Bernold mit gutem Grund als Beleg für eine hitzige Auseinandersetzung verstanden werden, die der Diözesansynode von Konstanz 1094 vorausging und die vielleicht die Verkündigung der römischen Ordnung der Quatembertage auf ihr nötig machte¹⁸.

16) Stuttgart HB VI 114, fol. 62^r. Der Text ist MGH Const. 1 S. 634 f. Anm. 6 ediert.

17) Johanne AUTENRIETH, The Canon Law Books of the Curia Episcopalis Constantiensis from the Ninth to the Fifteenth Century, in: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law (Boston College 12–16 August 1963) (Monumenta Iuris Canonici Ser. C: Subsidia 1, 1965) S. 8 f., deutsche Fassung: Die kanonistischen Handschriften der Dombibliothek Konstanz, in: Kirchenrechtliche Texte im Bodenseegebiet: Mittelalterliche Überlieferung in Konstanz, auf der Reichenau und in St. Gallen (VuF Sonderband 18, 1975) S. 6–21.

18) Bernold gehörte wohl zu denen, die Gregors VII. Fastengebot am frühesten nördlich der Alpen verbreiteten. Bedenkt man seine Verbindungen zu älteren Mitgliedern der Kurie, sein Amt als päpstlicher Pönitentiar (nach 1084) und seine Gesandtschaften nach Rom 1079 und wohl erneut 1089, so liegt es nahe, daß Bernold an der Formulierung und Verbreitung gregorianischen Gedankengutes im Bistum Konstanz beteiligt war, schon bevor Bischof Gebhard III. die römische Ordnung der Fastentage auf der Konstanzer Diözesansynode von 1094 verkündete. Erwähnenswert ist auch, daß Bernold im Dezember 1084 von dem Legaten Gregors VII. Odo von Châtillon, Kardinalbischof von Ostia, zum Priester geweiht wurde. Kurz danach verkündete Odo auf der Synode von Quedlinburg 1085 die gregorianischen